

Erläuterungen zur Änderung der Verordnung über Materialien und Ge- genstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmit- teln in Berührung zu kommen (Bedarfsgegenständeverordnung)

I. Ausgangslage

Vorliegend wird Anhang 10 der Bedarfsgegenständeverordnung (Liste der zulässigen Stoffe für die Herstellung von Verpackungstinten und Anforderungen an diese Stoffe) angepasst. Ziel ist es, neben den Anliegen des Gesundheitsschutzes durch eine Verlängerung der Übergangsfrist für vier zukünftig verbotene Stoffe auch den Anliegen der Industrie besser Rechnung tragen zu können.

II. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Anhang 10

Die Liste der zulässigen Stoffe für die Herstellung von Verpackungstinten und Anforderungen an diese Stoffe auf der Webseite des BLV wird angepasst. Im Kontext des aktuellen Pandemiegeschehens war es den Herstellerinnen und Herstellern von Druckfarben nicht möglich, rechtzeitig einen Ersatz für die vier weiter unten genannten Stoffe, die ab 1. Dezember 2020 verboten werden sollten, zu finden und die Lieferketten anzupassen.

D.h. folgende Stoffe sind weiterhin für die Herstellung von Druckfarben zulässig: Nr. 295 Toluene, α -chloro- (CAS Nr. 100-44-7); Nr. 405 Propene, 3-chloro- (CAS Nr. 107-05-1); Nr. 834 Hydrazine (CAS Nr. 302-01-2); Nr. 1346 Tris (2,3-epoxypropyl) isocyanurate (CAS Nr. 2451-62-9). Teil B des Anhangs wird entsprechend ergänzt.

Der Einsatz dieser Stoffe ist jedoch auf zwei Jahre befristet. Zur Sicherung des Gesundheitsschutzes ist der Rückstandshöchstgehalt der einzelnen Substanzen in der fertigen Druckfarbe neu auf 1 mg/kg begrenzt.

Da die Änderung bereits am 1. Dezember 2020 in Kraft treten muss, ist sie dringlich zu publizieren (Art. 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004¹).

III. Auswirkungen

1. Auswirkungen auf den Bund

Keine.

¹ SR 170.512



2. Auswirkungen auf die Kantone und die Gemeinden

Keine.

3. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Anpassung beinhaltet eine Verlängerung der Übergangsfrist für vier Stoffe und stellt eine Erleichterung für die Wirtschaft dar. Unternehmen dürfen diese Stoffe zwei Jahre länger in der Herstellung von Druckfarben verwenden als dies ursprünglich vorgesehen war. Gleichzeitig wird dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung angemessen Rechnung getragen, indem der zulässige Rückstandshöchstgehalt für diese Stoffe gesenkt wird. Darüber hinaus bleibt es weiterhin möglich, Druckfarben herzustellen und einzusetzen, welche den rechtlichen Anforderungen der Schweiz entsprechen.

IV. Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz

Die vorgeschlagenen Bestimmungen sind mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz vereinbar.